

auftragnehmern abzuschließenden Wirtschaftsverträge sind.⁴

Die Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung werden ganz oder vorwiegend durch Eigenleistungen der Bürger als Bauauftraggeber mit betrieblicher und nachbarschaftlicher Hilfe gesichert. Auf diese Weise werden Reserven erschlossen und die im gesellschaftlichen Produktionsprozeß benötigten Baukapazitäten entlastet. Ob und inwieweit der Bürger bilanzierte Baukapazität für die Errichtung oder Veränderung seines Bauwerks in Anspruch nehmen kann, entscheidet der Rat der Gemeinde, des Stadtbezirks oder der Stadt mit der Bauzustimmung (§3 Abs. 4 VO über Bevölkerungsbauwerke, § 4 Abs. 3 Eigenheim-VO). Die Baudurchführung geschieht dann auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossen werden (vgl. §§189ff. ZGB).

Für das volkswirtschaftliche Bilanzierungsverfahren im allgemeinen und das Verfahren der Baubilanzierung im besonderen sowie die darauf fußenden Wirtschaftsverträge gelten die Bestimmungen des Wirtschaftsrechts.⁵

Das *Verwaltungsrecht* wirkt bei der Errichtung oder Veränderung von Bauwerken durch die verschiedenen Rechtssubjekte (Bauftraggeber) vorwiegend in Gestalt verwaltungsrechtlicher Einzelentscheidungen (vgl. 5.6.), die für jedes einzelne Bauvorhaben vom jeweils zuständigen Organ des Staatsapparates zu erteilen sind. Diese Einzelentscheidungen ergehen

- zur territorialen Einordnung von Investitionen und weiter im Plan enthaltener Baumaßnahmen sowie zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung;
- zur Gewährleistung der Sicherheit der Bauwerke und der Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahmen.

Die territoriale Einordnung von Investitionen ist erforderlich, weil jede Investition eines Standortes bedarf und folglich mit der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie weiterer territorialer Ressourcen, wie Energie und Wasser, verbunden ist. Die Realisierung einer Investitionsmaßnahme besitzt Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, die Pflanzen- und Tierwelt, kann zu Belastungen von Luft, Wasser und Boden führen, erfordert in der Regel den Einsatz von Arbeitskräften

sowie deren Versorgung über die technische und soziale Infrastruktur des Territoriums. „Investitionen vollziehen sich“, betonte Erich Honecker, „stets auf dem Territorium einer Gemeinde oder Stadt, eines Kreises oder eines Bezirkes. Ihr Ablauf verbindet sich mit vielen Fragen, wofür die örtlichen Organe der Staatsmacht eine große und unmittelbare Verantwortung tragen. Das sind Pflichten, welche die Durchsetzung gesamtgesellschaftlicher Interessen betreffen ...“⁶

Im Standortverfahren überprüfen - je nach Art und Umfang der Investition (vgl. 10.3.) - zentrale Organe des Ministerrates aus gesamtgesellschaftlicher Sicht oder örtliche Räte, inwieweit der Zweck der Investition die Inanspruchnahme der territorialen Ressourcen und Netze rechtfertigt, und bestimmen sie deren konkrete örtliche Einordnung. Bei der Investitionsvorbereitung existiert dazu ein rechtlich geregeltes Verfahren über die Standortentscheidung (Standortbestätigungs- und -genehmigungsverfahren)⁷, während über die Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke im Verfahren der Bauzustimmung auf der Grundlage der VO über Bevölkerungsbauwerke entscheiden (vgl. 10.4.). Es ist Pflicht der Bauauftraggeber, sowohl für die Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke als auch dafür zu sorgen, daß deren Errichtung oder Veränderung nur soviel materielle und finanzielle Mittel in Anspruch nimmt, wie plan-

4 Vgl. VO über die Baubilanzierung und die Bauprojektierungsbilanzierung vom 15.5.1980, GBl. I 1980 Nr. 15 S. 127 - im folgenden Baubilanzierungs-VO; hinsichtlich der Versorgung mit Baumaterial vgl. VO über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung - Bilanzierungs-VO - vom 15.11.1979, GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1, i. d. F. der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission vom 15.1.1981, GBl. 11981 Nr. 5 S. 65.

5 Vgl. Wirtschaftsrecht. Lehrbuch, Berlin 1985, S. 200ff.

6 E. Honecker, „Bauwesen leistet hervorragenden Beitrag zur Stärkung der DDR, zur Sicherung des Friedens. Schlußwort auf der 8. Baukonferenz“, Neues Deutschland vom 15./16. 6.1985, S.4.

7 Vgl. Investitionsvorbereitungs-VO, insbes. §6 Abs. 7; sowie §§ 6 u. 7. Standort-VO.